

# Hygienekonzept für die Nutzung der Außensportanlagen des Schulverbands

*(gültig ab 20.09.2021 für SC Rönna 74 e.V. & MTV Segeberg von 1860 e.V.)*

Die Außensportanlagen dürfen nach Genehmigung der Landesregierung und des Schulträgers unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln eingeschränkt zu Sportzwecken genutzt werden.

Oberste Maxime ist die Gesunderhaltung aller Teilnehmer. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Gesundheit gefährdet wird. In allen Bereichen sind Risiken zu minimieren. Die Teilnahme an den Übungseinheiten ist freiwillig.

Die nachfolgenden Regeln stellen Handlungs- und Verhaltensanweisungen dar und sind von allen Teilnehmern uneingeschränkt zu befolgen:

- 1) Personen mit Grippesymptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist das Betreten des Schulgeländes verboten.
- 2) Die allgemeinen Regeln zur Hust- und Niesetikette werden befolgt.
- 3) Soweit für den Sport (z.B. Wettkampf) ist eine unnötige Vermischung der Sportgruppen ist zu vermeiden. Kontaktsport ohne Mindestabstand ist erlaubt.
- 4) Die Trainingsgruppen bekommen Trainingstage und Trainingszeiten zugewiesen.
- 5) Umkleidekabinen und Duschen dürfen genutzt werden.
- 6) Für das Betreten und Verlassen der Außensportanlagen und die Durchführung des Trainings gelten folgende Regeln:
  - a) Die Übungsgruppe hat pünktlich, weder zu früh noch zu spät an der Außensportanlage zu sein und mit Abstand vor der Außensportanlage zu warten bis der Übungsleiter sie zur Außensportanlage führt.
  - b) Zum Desinfizieren der Hände bringt jeder Übungsleiter Handdesinfektionsmittel mit.
  - c) vor und nach dem Sport gelten die allgemeinen Kontaktverbote
  - d) Zuschauer haben einen Mindestabstand von 1,5m zu anderen Haushalten und den Sportlern einzuhalten.
  - e) Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Teilnehmer verbindlich. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.

## **Sanktion bei Zuwiderhandlung:**

1. Verstöße seitens eines Sportlers führen zum Ausschluss von sämtlichen Sportangeboten des Vereins während der Corona-Zeit.
2. Verstöße seitens mehrerer Sportler und/oder des Übungsleiters der jeweiligen Trainingsgruppe führen zur Einstellung des entsprechenden Sportangebots während der Corona-Zeit.
3. Bußgelder, die dem Verein durch Verstöße auferlegt werden, werden den jeweiligen Verursachern in Rechnung gestellt.